

Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber

Sofern sich ein Arbeitgeber gegenüber seinem Arbeitnehmer dergestalt finanziell engagiert, dass er zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt und aus überwiegend betrieblichem Interesse Studiengebühren für seinen Arbeitnehmer übernimmt, bleiben diese Zahlungen bzw. **Vorteilzuwendungen** unter bestimmten Voraussetzungen **steuer- und sozialversicherungsfrei**.

Bei einer dieser Voraussetzungen handelt es sich um die Anforderung, dass das Beschäftigungsverhältnis als **Ausbildungsdienstverhältnis** ausgestaltet ist. Dies sollte **im Arbeitsvertrag** schriftlich **fixiert** sein. Dabei kann es sich um ein Ausbildungsverhältnis klassischer Art handeln; aber auch ein Beschäftigungsverhältnis, das neben der regulären Tätigkeitsentfaltung durch den Arbeitnehmer dessen qualifizierende Aus- bzw. Weiterbildung (bspw. im Rahmen eines Studiums) zum Inhalt hat, wäre als Ausbildungsdienstverhältnis zu qualifizieren.

Bereits aus der Notwendigkeit eines **betrieblichen Interesses** ergibt sich, dass die Ausbildung, d.h. bspw. das parallel zur Tätigkeit betriebene Studium in einem fachlichen bzw. sachlichen Zusammenhang mit dem beim betreffenden Arbeitgeber vorhandenen Tätigkeitsumfeld steht, so dass die beim Arbeitnehmer eintretende Qualifikationsmehrung auch bei dem die Ausbildung forcierenden Arbeitgeber einsetzbar ist.

Als weitere Voraussetzung müsste die **Übernahme** der in Rede stehenden **Studiengebühren** durch den Arbeitgeber **arbeitsvertraglich geregelt** sein. Eine freiwillige Bezuschussung der Studiengebühren ohne Rechtsanspruch des betreffenden Arbeitnehmers auf einen solchen Zuschuss bzw. eine Übernahme ist demnach nicht möglich bzw. führt nicht zur begehrten Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit.

Da der Arbeitgeber jedoch aus überwiegend betrieblichem Interesse handelt, muss er auch von der durch ihn finanzierten Ausbildung ausreichend profitieren können. Aus diesem Grund ist – in Abgrenzung der Ausbildungskosten zum Tätigkeitsentgelt – eine vertragliche Regelung dergestalt, dass eine **Rückerstattung** der vom Arbeitgeber übernommenen **Studiengebühren durch den Arbeitnehmer** zu erfolgen hat, **wenn er das Unternehmen** des Arbeitgebers aus eigener Veranlassung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums **verlässt**, zwingend erforderlich.

Schlussendlich sind die miteinander getroffenen Vereinbarungen und die aus ihnen resultierende Folge der **Steuerbefreiung vom Finanzamt schriftlich zu bestätigen**, damit auch sozialversicherungsrechtlich eine entsprechende, seit dem 22.07.2009 mögliche Beitragsfreiheit greift.

Bei Einholung der erforderlichen Finanzamtsbestätigung bzw. Konzeption und Wertung einer vorstehend beschriebenen Konstellation ist der Steuerberater gern behilflich.